


MERKBLATT ZUR CHEMIKALIEN – VERBOTSVERORDNUNG

Regelungen zur gewerbsmäßigen Abgabe gefährlicher Stoffe und Gemische an berufsmäßige Verwender und Wiederverkäufer



Stoffe und Gemische	Anforderungen an die Abgabe
<div style="text-align: center;">  <p>GHS06</p> <p>Akute Toxizität Gefahrenkategorie 1,2 und 3</p> <p><i>sowie nach altem Recht gekennzeichnete Gemische mit dem Gefahrensymbol T (giftig) oder T+ (sehr giftig)</i></p> </div>	<ul style="list-style-type: none"> • Anzeige der erstmaligen Abgabe oder Bereitstellung vor Aufnahme der Tätigkeit der zuständigen Behörde¹ (§ 7 Abs. 1). • Anforderung an die abgebende Person: <ol style="list-style-type: none"> 1. Zuverlässigkeit 2. mind. 18 Jahre alt 3. jährliche Belehrung über die zu beachtenden Vorschriften <p>Die Belehrung hat durch eine zuverlässige, mindestens 18 Jahre alte, sachkundige² Person zu erfolgen und ist schriftlich zu bestätigen (§ 8 Abs. 2).</p>
<div style="text-align: center;">  <p>GHS08</p> <p>Gesundheitsgefahr Signalwort: Gefahr</p> <p><u>und einem der Gefahrenhinweise:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • H340 Kann genetische Defekte verursachen., • H350 Kann Krebs erzeugen., • H350i Kann beim Einatmen Krebs erzeugen., • H360 Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen., • H360F Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen., • H360D Kann das Kind im Mutterleib schädigen., • H360FD Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen., • H360Fd Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen., • H360Df Kann das Kind im Mutterleib schädigen. Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen., • H370 Schädigt die Organe. <i>oder</i> • H372 Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition. </div>	<ul style="list-style-type: none"> • Abgebenden muss bekannt sein oder muss sich bestätigen lassen, dass der Erwerber die Stoffe oder Gemische in erlaubter Weise verwenden oder weiter veräußern will und die rechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt (§ 8 Abs. 3 Nr. 1). • Die Abgabe darf nur unter Erfüllung der Informationspflichten nach § 8 Abs. 3 ChemVerbotsV erfolgen (§ 8 Abs. 3 Nr. 2). • Die Abgabe im Einzelhandel darf nicht durch Automaten oder andere Formen der Selbstbedienung erfolgen. • Die Abgabe darf nur an Erwerber erfolgen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (§8 Abs. 3 Nr. 3). • Folgende Angaben sind für 5 Jahre nachzuweisen: <ul style="list-style-type: none"> - Art, Menge u. Verwendungszweck der abgegebenen Stoffe und Gemische, - Datum der Abgabe - Name der abgebenden Person - Name und Anschrift des Erwerbers u. ggf. zusätzlich Name und Anschrift der Empfangsperson - Bestätigung des Empfangs • Identitätsfeststellung des Erwerbers nach § 9 Abs. 2 Nr. 1

¹ Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Untere Immissionsschutzbehörde

² Sachkunde nach § 11 Abs. 1 ChemVerbotsV

MERKBLATT ZUR CHEMIKALIEN – VERBOTSVERORDNUNG



Regelungen zur gewerbsmäßigen Abgabe gefährlicher Stoffe und Gemische an berufsmäßige Verwender und Wiederverkäufer

Stoffe und Gemische	Anforderungen an die Abgabe
<p>1. Ammoniumnitrat (CAS-Nr. 6484-52-2) und den ammoniumnitrathaltigen Zubereitungen, die einer der in Anhang III Nr. 6 der Gefahrstoffverordnung genannten Gruppen A oder E oder den Untergruppen B I, C I, D III oder D IV zugeordnet werden können</p> <p>2. Kaliumnitrat (CAS-Nummer 7757-79-1),</p> <p>3. Kaliumpermanganat (CAS-Nummer 7722-64-7),</p> <p>4. Natriumnitrat (CAS-Nummer 7631-99-4),</p> <p>Ausnahme Für Gemische und Lösungen nach Nr. 1, die <u>nicht</u> mit dem Gefahrenpiktogramm GHS03  <u>oder</u> dem Gefahrenpiktogramm GHS02  <u>und</u> einem der folgenden Gefahrenhinweise: H224, H241 oder H242 zu kennzeichnen sind, gelten nur die Anforderungen nach Nummer (2) – (7)</p>	<p>(1) Anforderung an die abgebende Person:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Zuverlässigkeit2. mind. 18 Jahre alt3. jährliche Belehrung über die zu beachtenden Vorschriften <p>Die Belehrung hat durch eine zuverlässige, mindestens 18 Jahre alte, sachkundige³ Person zu erfolgen und ist schriftlich zu bestätigen (§ 8 Abs. 2).</p> <p>(2) Abgebenden muss bekannt sein oder muss sich bestätigen lassen, dass der Erwerber die Stoffe oder Gemische in erlaubter Weise verwenden oder weiter veräußern will und die rechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt (§ 8 Abs. 3 Nr. 1).</p> <p>(3) Die Abgabe darf nur unter Erfüllung der Informationspflichten nach § 8 Abs. 3 ChemVerbotsV erfolgen (§ 8 Abs. 3 Nr. 2).</p> <p>(4) Die Abgabe im Einzelhandel darf nicht durch Automaten oder andere Formen der Selbstbedienung erfolgen.</p> <p>(5) Die Abgabe darf nur an Erwerber erfolgen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 8 Abs. 3 Nr. 3).</p> <p>(6) Folgende Angaben sind für 5 Jahre nachzuweisen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Art, Menge u. Verwendungszweck der abgegebenen Stoffe und Gemische,- Datum der Abgabe- Name der abgebenden Person- Name und Anschrift des Erwerbers u. ggf. zusätzlich Name und Anschrift der Empfangsperson- Bestätigung des Empfangs <p>(7) Identitätsfeststellung des Erwerbers nach § 9 Abs. 2 Nr. 1</p>

³ Sachkunde nach § 11 Abs. 1 ChemVerbotsV

MERKBLATT ZUR CHEMIKALIEN – VERBOTSVERORDNUNG

Regelungen zur gewerbsmäßigen Abgabe gefährlicher Stoffe und Gemische an berufsmäßige Verwender und Wiederverkäufer

Stoffe und Gemische	Anforderungen an die Abgabe
 <p>GHS03</p> <p>Oxidierende Gase, Flüssigkeiten oder Feststoffe sowie nach altem Recht gekennzeichnete Gemische mit dem Gefahrensymbol O (brandfördernd)</p>	<p>(1) Anforderung an die abgebende Person:</p> <ol style="list-style-type: none">4. Zuverlässigkeit5. mind. 18 Jahre alt6. jährliche Belehrung über die zu beachtenden Vorschriften <p>Die Belehrung hat durch eine zuverlässige, mindestens 18 Jahre alte, sachkundige⁴ Person zu erfolgen und ist schriftlich zu bestätigen (§ 8 Abs. 2).</p>
 <p>GHS02</p> <p>Flamme</p> <p><u>und einem der Gefahrenhinweise:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• H224 Flüssigkeit und Dampf extrem entzündbar.,• H241 Erwärmung kann Brand oder Explosion verursachen. <i>oder</i>• H242 Erwärmung kann Brand verursachen.,	<p>(2) Abgebenden muss bekannt sein oder muss sich bestätigen lassen, dass der Erwerber die Stoffe oder Gemische in erlaubter Weise verwenden oder weiter veräußern will und die rechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt (§ 8 Abs. 3 Nr. 1).</p> <p>(3) Die Abgabe darf nur unter Erfüllung der Informationspflichten nach § 8 Abs. 3 ChemVerbotsV erfolgen (§ 8 Abs. 3 Nr. 2).</p> <p>(4) Die Abgabe im Einzelhandel darf nicht durch Automaten oder andere Formen der Selbstbedienung erfolgen.</p> <p>(5) Die Abgabe darf nur an Erwerber erfolgen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 8 Abs. 3 Nr. 3).</p>
Stoffe und Gemische, die bei bestimmungsmäßiger Verwendung Phosphorwasserstoff entwickeln	

⁴ Sachkunde nach § 11 Abs. 1 ChemVerbotsV

MERKBLATT ZUR CHEMIKALIEN – VERBOTSVERORDNUNG

Regelungen zur gewerbsmäßigen Abgabe gefährlicher Stoffe und Gemische an berufsmäßige Verwender und Wiederverkäufer

Ausnahmen

Oben genannte Anforderungen gelten nicht für die Abgabe von:

- Kraftstoffen gemäß §§ 3, 4 Abs. 1 und 2, §§ 5 bis 9 der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1849), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1890) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, an Tankstellen oder sonstigen Betankungseinrichtungen,
- Methanol oder methanolhaltigen Gemischen zur Verwendung in Brennstoffzellen, sofern aufgrund der sicherheitstechnischen Konstruktionsmerkmale des Behälters eine Freisetzung des Brennstoffes nur in Verbindung mit der Brennstoffzelle in einem geschlossenen System erfolgen kann,
- Heizöl gemäß § 10 der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen in der jeweils geltenden Fassung,
- folgenden Stoffen und Gemischen, soweit sie nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1, L 16 vom 20.1.2011, S. 1, L 94 vom 10.4.2015, S. 9) in ihrer jeweils geltenden Fassung mit den Gefahrenpiktogrammen GHS02 (Flamme) oder GHS03 (Flamme über einem Kreis) zu kennzeichnen sind und ausschließlich aus diesem Grund der Anlage 2 unterfallen:
 - Gase der Klasse 2 nach Anlage A Unterabschnitt 2.2.2.1 des Europäischen Übereinkommens vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 2015 (BGBl. 2015 II S. 504),
 - Klebstoffe, Härter, Mehrkomponentenkleber oder Mehrkomponenten-Reparaturspachtel,
- Mineralien für Sammlerzwecke,
- Experimentierkästen für chemische oder ähnliche Versuche, die in Übereinstimmung mit DIN EN 71 Teil 4, Ausgabe Mai 2013, hergestellt worden sind, sofern sie an Personen abgegeben werden, die über 18 Jahre alt sind,
- pyrotechnischen Gegenständen im Sinne des § 4 Absatz 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), die zuletzt durch Artikel 13 der Verordnung vom 2. Juni 2016 (BGBl. I S. 1257) geändert worden ist,
- Sonderkraftstoffen, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in ihrer jeweils geltenden Fassung mit dem Gefahrenpiktogramm GHS02 (Flamme) und dem Gefahrenhinweis H224 (Flüssigkeit und Dampf extrem entzündbar) zu kennzeichnen sind und die für den Einsatz in solchen Verbrennungsmotoren bestimmt sind, die in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1628 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 über die Anforderungen in Bezug auf die Emissionsgrenzwerte für gasförmige Schadstoffe und luftverunreinigende Partikel und die Typgenehmigung für Verbrennungsmotoren für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1024/2012 und (EU) Nr. 167/2013 und zur Änderung und Aufhebung der Richtlinie 97/68/EG (ABl. L 252 vom 16.9.2016, S. 53) genannt sind, und
- elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern im Sinne von § 2 Nummer 2 des Tabakerzeugnisgesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569).